

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Das Generalsekretariat
CH - 1000 Lausanne 14

KOR.101/1995

Herr
Reto Michel
Oberfeld 2
6102 Malters

Lausanne, 24. Juli 2013/grs

Sehr geehrter Herr Michel,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 19. Juli 2013.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass das Bundesgericht seine Entscheide bei abgeschlossenem Beschwerdeverfahren in der Regel weder kommentieren noch Stellung dazu nehmen kann. Nachdem Ihr Verfahren bei uns mit Urteil vom 25.11.2008 entschieden wurde, **können wir uns daher mit Ihrem Anliegen nicht befassen.**

Die Strafprozessordnung (StPO), die Sie in Ihrer Eingabe erwähnen, ist vor Bundesgericht nicht anwendbar. Das Verfahren vor dem Bundesgericht richtet sich nach den Regeln des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG). Ihre Eingabe erfüllt die Anforderungen einer Revision im Sinne der Art. 121 ff BGG klarerweise nicht. **Die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils kann nicht mit den von Ihnen vorgebrachten Gründen verlangt werden;** insbesondere kann eine Revision nicht mit der Behauptung begründet werden, dass das ergangene Urteil falsch sei. Ebensovienig kann die Ablehnung von Bundesrichtern damit begründet werden, diese hätten falsch geurteilt.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können, danken Ihnen für Ihr Verständnis und bitten Sie, **in Zukunft in Ihren Eingaben Beschimpfungen zu unterlassen.**

Freundliche Grüsse
Der stv. Generalsekretär

Dr. iur. Jacques Bühler